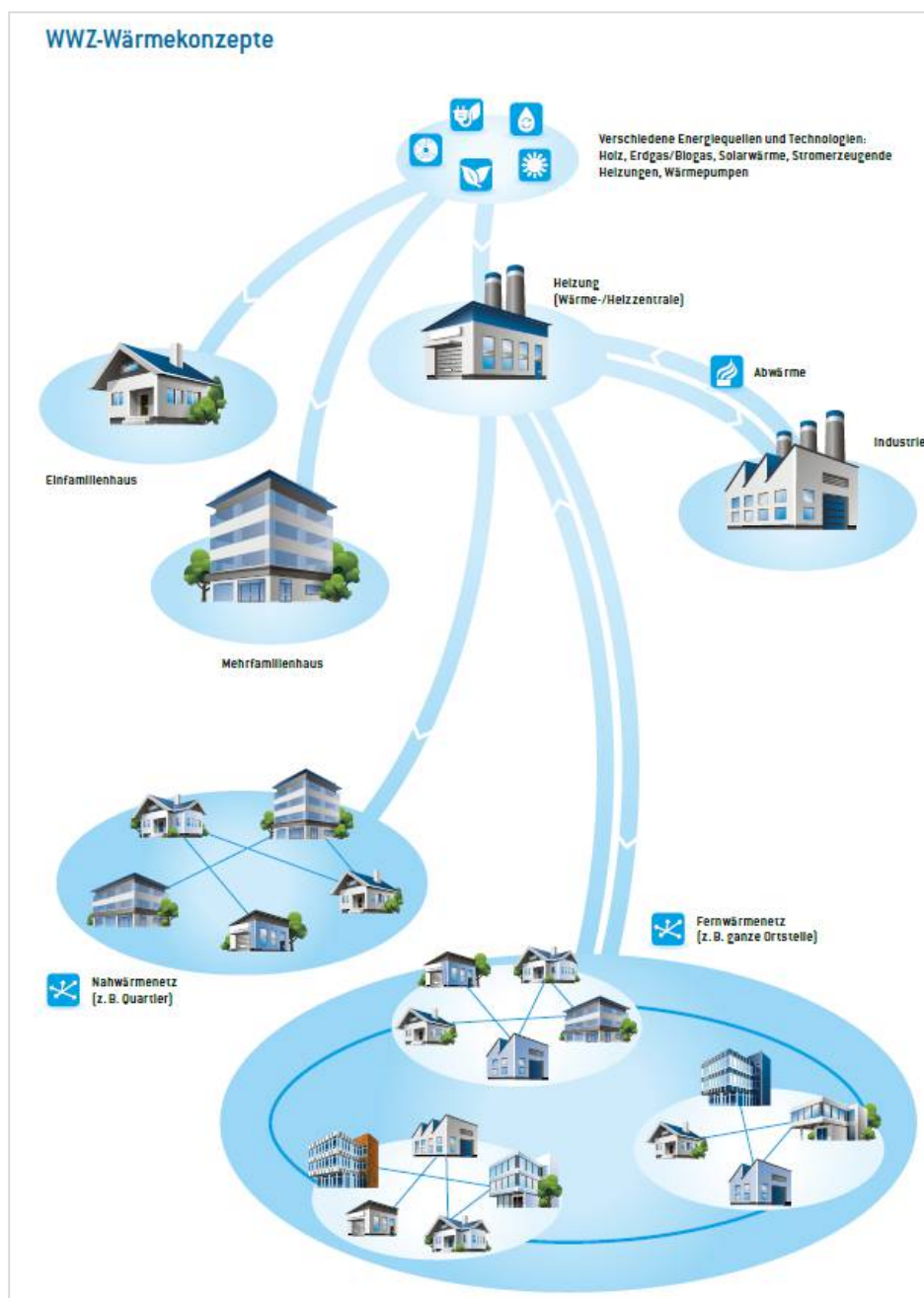


Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Wärme- und Kälteversorgung (ALB-Wärme und Kälte)



Inhalt

1.	Grundlagen	4
1.1	Organisation.....	4
1.2	Geltungsbereich.....	4
1.3	Zweck.....	4
1.4	Rechtsgrundlagen.....	4
2.	Leistungsumfang	5
2.1	Transportpflicht.....	5
2.2	Lieferpflicht.....	5
2.3	Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen.....	5
2.4	Qualität.....	5
2.5	Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen.....	5
3.	Versorgungsbedingungen	6
3.1	Verwendungszweck.....	6
3.2	Vorbehalte.....	6
3.3	Massnahmen zur Qualitätssicherung.....	6
3.4	Besondere Verhältnisse.....	6
3.5	Erhöhung des Versorgungsumfanges.....	6
3.6	Abgabe an Dritte.....	6
3.7	Verweigerung der Lieferung.....	7
4.	Tarife und Preise	7
4.1	Tarifbestimmungen.....	7
4.2	Tarif- und Wärme- resp. Kältepreisuordnung.....	7
4.3	Tarif- oder Preiswechsel.....	7
4.4	Tarif- und Preisanpassungen.....	8
5.	Netzanschluss und Netznutzung	8
5.1	Ausbau des Verteilnetzes.....	8
5.2	Voraussetzungen.....	8
5.3	Durchleitungsrechte.....	8
5.4	Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes.....	8
5.5	Anschluss an das Verteilnetz.....	9
5.6	Anschlusskosten.....	9
5.7	Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen.....	9
5.8	Provisorische Anschlüsse.....	9
5.9	Unbenutzte Anschlussleitung.....	9
5.10	Fernwirkanlagen.....	10
6.	Übergabe- oder Grenzstellen	10
6.1	Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse.....	10
6.2	Messeinrichtungen.....	10
6.3	Messgenauigkeit.....	10
6.4	Wahl und Installation der Messapparate.....	10
6.5	Zugang.....	10

6.6	Amtliche Prüfung der Messapparate	11
6.7	Überwachung, Anzeigepflicht.....	11
6.8	Prüfung auf besonderes Verlangen.....	11
7.	Hausinstallationen und Installationskontrolle	11
7.1	Vorschriften	11
7.2	Ausführungsberechtigte	11
7.3	Meldepflicht	11
7.4	Instandhaltung der Hausinstallationen.....	11
7.5	Inbetriebnahme und Kontrollen der Hausinstallationen	11
7.6	Nachkontrollen.....	12
7.7	Haftung	12
7.8	Mangelhafte Installationen.....	12
7.9	Zutrittsrecht.....	12
7.10	Massnahmen bei Unterbrechungen	12
8.	Verrechnung und Inkasso	12
8.1	Verrechnung.....	12
8.2	Verluste.....	12
8.3	Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung.....	13
8.4	Widerrechtlicher Bezug	13
8.5	Rechnungsstellung und Zahlung	13
8.6	Richtigstellung von Irrtümern	14
8.7	Eigentumswechsel	14
8.8	Anmeldung.....	14
8.9	Abmeldung.....	14
8.10	Nichtbenützung des Anschlusses	14
8.11	Wiederinbetriebsetzung der Anlagen.....	14
9.	Sicherheitsbestimmungen	14
9.1	Grundsatz.....	14
9.2	Sicherheitsmassnahmen	15
9.3	Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen	15
9.4	Meldung von Defekten	15
9.5	Hinweisschilder	15
10.	Haftung und Versicherung	15
10.1	Haftungsbegrenzung	15
10.2	Grundeigentümer-, Werkeigentümer- und Produkthaftung	15
10.3	Schadenersatzansprüche	16
10.4	Versicherungspflicht.....	16
11.	Schlussbestimmungen	16
11.1	Übergangsbestimmungen.....	16
11.2	Änderung der technischen Anschlussbedingungen	16
11.3	Abänderung.....	16
11.4	Inkraftsetzung.....	16

1. Grundlagen

1.1 Organisation

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner.

Vertragspartner des Kunden sind je nach Situation die:

- WWZ Netze AG;
- WWZ Energie AG;
- alle weiteren direkten und indirekten Gruppengesellschaften.

Dies bedeutet, dass die Leistungen vom jeweiligen Vertragspartner WWZ Netze AG oder WWZ Energie AG erbracht werden.

Im Nachfolgenden wird der entsprechende Vertragspartner „WWZ“ genannt.

Vertragspartner ist in folgenden Fällen:

- WWZ Netze AG: bei Anschlüssen im Wärme- und Kältenetz der WWZ Netze AG;
- WWZ Energie AG: bei individuell vereinbarten Wärme- resp. Kältelieferverträgen mit der WWZ Energie AG;

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) bezieht sich auf die Lieferung von Wärme und/oder Kälte durch WWZ.

Als Kunden gelten die Grundstückeigentümer entsprechend ZGB Art. 655.

WWZ ist berechtigt, ihre Aufgaben Gruppengesellschaften der WWZ oder Dritten zu übertragen.

Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Abweichungen.

1.3 Zweck

WWZ errichtet, betreibt und unterhält Energiezentralen und Verteilnetze zur Belieferung der Kunden mit Wärme und Kälte.

Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) dienen der Regelung des generellen Rechtsverhältnisses zwischen den Kunden und WWZ. Die ALB-Wärme und Kälte können durch weitere nutzungs- oder produktorientierte Bedingungen ergänzt werden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und WWZ bilden:

- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
- die Anschluss- und Lieferverträge;
- die jeweils gültigen Preise und Tarife;
- die Richtlinien von Fachverbänden;
- die auf der Webseite www.wwz.ch jeweils gültige Version der technischen Anschlussbedingungen (TAB Wärme und Kälte)
- die auf der Webseite www.wwz.ch jeweils gültige Version der Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte).

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. **Gerichtsstand ist Zug.**

2. Leistungsumfang

2.1 Transportpflicht

Die WWZ versorgen aufgrund ihrer Transportpflicht alle Anschlüsse in ihrem Netz mit Wärme im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und gemäss vertraglichen Vereinbarungen unter Beachtung der Netzkapazitäten.

2.2 Lieferpflicht

WWZ liefert ihren Kunden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen, mit Ausnahme der unter Ziffer 2.5 aufgeführten Einschränkungen, Wärme und/oder Kälte.

Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Kunden und WWZ vereinbart werden.

2.3 Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen

Die Versorgung erfolgt grundsätzlich unterbrochungslos. Vereinbarte Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Zur Vermeidung von Netzbelastungsspitzen ist WWZ berechtigt, die Wärme- resp. Kältespeicher der Kunden zu steuern.

2.4 Qualität

Die Vor- und die Rücklauftemperatur, der Netzdruck sowie weitere netz- und anlagenspezifische Daten werden im Liefervertrag und in den technischen Anschlussbedingungen (TAB Wärme und Kälte) festgelegt.

2.5 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

WWZ kann die Wärme- resp. Kälteversorgung einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Beschränkung oder Einstellung der Primärenergielieferung durch Vorlieferanten;
- in Fällen von behördlichen Anweisungen;
- bei Störungen durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Naturereignisse, Krieg, Streik usw.);
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen.

WWZ verpflichtet sich, Störungen in ihrem Netz so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nehmen sie soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. WWZ hat das Recht, notfalls auf der Liegenschaft des Kunden eine mobile Wärme- / Kälteerzeugungsanlage zu installieren und zu betreiben. Die Kunden werden bei voraussehbaren Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt. Diese Arbeiten werden wenn immer möglich ausserhalb der Heiz- resp. Kühlperiode ausgeführt.

Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Lieferung von Wärme- und Kälteenergie erwächst.

3. Versorgungsbedingungen

3.1 Verwendungszweck

Der Kunde hat bei der Verwendung der gelieferten Energie die vertraglichen Einschränkungen einzuhalten.

3.2 Vorbehalte

Die Versorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- der Wärme- oder Kältebezug die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte nicht überschreitet;
- die angeschlossenen Installationen den TAB Wärme und Kälte und den Regeln der Technik entsprechen.

3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung

Entsprechen die Leistungen oder die Rücklauftemperaturen nicht den vertraglich vereinbarten Werten, ist WWZ berechtigt, die Leistungen zu begrenzen.

3.4 Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen, z. B. für die Versorgung von temporären Anschlüssen, kann WWZ besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferverträge abschliessen.

3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges

Wünscht der Kunde eine Leistungserhöhung, so ist diese nach Möglichkeit 1 Jahr im Voraus schriftlich bei WWZ zu beantragen. Erhöhungen der Wärme- oder Kälteleistung sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Erzeugungs- und Verteilanlagen erlauben.

3.6 Abgabe an Dritte

Die Bestimmungen dieser Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) sind, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Weiterabgabe an Dritte verbindlich.

Die Weiterverteilung von Wärme oder Kälte an Liegenschaften, welche im Anschluss- und Liefervertrag nicht aufgeführt sind, ist nicht zulässig.

3.7 Verweigerung der Lieferung

WWZ ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und Mahnung, die Abgabe von Wärme oder Kälte zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Kunde:

- Einrichtungen und Anlagen benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Wärme oder Kälte bezieht;
- den Beauftragten der WWZ den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Bezahlung fälliger Versorgungsrechnungen oder Anschlusskosten, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den wärme- oder kältetechnischen Einrichtungen vornimmt;
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder anderen plombierten Anlagenteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Messapparate störend beeinflusst;
- in anderer Weise gegen die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) verstösst;
- Installationen durch Umgehung der Vorschriften ausführt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden;
- die vereinbarten Rücklauftemperaturen überschreitet.

4. Tarife und Preise

4.1 Tarifbestimmungen

Für die Lieferung kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife oder Wärme- / Kältepreise der WWZ zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.2 Tarif- und Wärme- resp. Kältepreiszuordnung

Aufgrund der vertraglich festgelegten Vereinbarungen nimmt WWZ die Zuordnung der entsprechenden Tarife und Indexierungen vor.

WWZ stellt die jeweils gültigen Informationen zu den Tarifen auf der Webseite www.wwz.ch zur Verfügung oder informiert die Kunden direkt.

4.3 Tarif- oder Preiswechsel

Wünscht der Kunde eine andere Tarifierung oder einen anderen Wärme-/Kältepreis kann er dies bei den WWZ schriftlich beantragen. Die WWZ entscheiden über den anzuwendenden Tarif oder Wärme-/Kältepreis unter Beachtung der allgemein gültigen Kriterien. Soweit nicht anders vorgeschrieben, trägt der Kunde die mit dem Wechsel verbundenen Kosten.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif oder Wärme-/Kältepreis entscheiden die WWZ.

Tarif- oder Preiswechsel können erst mit Beginn einer Abrechnungsperiode, frühestens zwei Monate nach Antrag erfolgen.

4.4 Tarif- und Preisanpassungen

Die Preise für die Wärme- oder Kältelieferung beinhalten verschiedene Preiskomponenten. Diese richten sich nach den Kapital-, Betriebs-, Wartungs-, Versicherungs- und Personalkosten sowie den Energieeinkaufskosten. Im Wärme- resp. Kältepreis ist eine Marge enthalten, welchen den wirtschaftlichen Betrieb während der Betriebszeit ermöglicht.

Preisänderungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Kunden oder Publikation auf der Webseite www.wwz.ch in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5. Netzanschluss und Netznutzung

5.1 Ausbau des Verteilnetzes

Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung, Kapazität) erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Festlegung der Netzanschlusspunkte für Anschlussleitungen definiert WWZ.

5.2 Voraussetzungen

Für Neuanschlüsse, Änderungen oder Erweiterungen erstellt WWZ eine Anschlussofferte mit Anschluss- und Liefervertrag.

Für die zweckmässige Planung des Netzausbaus und der Anschlussleitungen ist WWZ ein Situationsplan zur Verfügung zu stellen und die beabsichtigten Bezugsdaten mitzuteilen.

5.3 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer erteilt WWZ das Durchleitungsrecht für die zu versorgenden Zu- und Rückleitungen sowie den für den Betrieb notwendigen Kommunikationsleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich auch, die Durchleitungsrechte unentgeltlich zu erteilen, wenn angrenzende und entfernter liegende Liegenschaften versorgt werden müssen.

Die Kunden der von WWZ belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der WWZ ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen WWZ Sicherheitsmassnahmen und Kontrollen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen müssen.

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Reparaturen unterirdisch verlegter Leitungen der Zugang möglich ist.

5.4 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes

Für den Bau von Verteilleitungen und für die Erweiterung von Transportleitungen ist der betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen.

Für die Durchleitungsrechte werden Dienstbarkeitsverträge oder Vereinbarungen abgeschlossen und wenn dies der Kunde oder WWZ verlangt, ins Grundbuch eingetragen, ausgenommen sind Hauszuleitungen.

5.5 Anschluss an das Verteilnetz

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Verteilnetz bis zur Übergabestelle erfolgt durch WWZ oder durch von ihnen beauftragte Unternehmer. WWZ bestimmt die Art der Ausführung, den Leitungsdurchmesser und in Absprache mit dem Kunden, die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Übergabestationen.

Für jede Liegenschaft erstellt WWZ in der Regel eine eigene Anschlussleitung. Ausnahmen hierzu müssen in Dienstbarkeitsverträgen zwischen den betroffenen Liegenschaften geregelt werden. WWZ ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

WWZ legt die technischen Daten für das primäre Wärme- und Kältenetz fest.

Über dem Leitungstrasse dürfen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken, Betonplatten und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

5.6 Anschlusskosten

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Anschlusses werden dem Kunden Anschlusskosten verrechnet. Die Anschlusskosten setzen sich aus einem Netzkostenbeitrag und einem anschlussbedingten Baukostenbeitrag zusammen. Für unwirtschaftliche Anschlüsse oder zur Abdeckung von besonderen finanziellen Risiken können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.

Ausführung und Kosten des Anschlusses werden dem Kunden vorgängig offeriert. Die Angaben des Bestellers sind verbindlich. Die Anschlusskosten sind gemäss Vereinbarung im Anschlussvertrag zahlbar. Daraus erwachsen dem Grundeigentümer keinerlei Rechte auf Eigentum der Anlagen.

Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen bestehender Anschlüsse ist WWZ der vom Besteller rechtsverbindlich unterzeichnete Anschlussvertrag zuzustellen.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt nach Eingang des unterzeichneten Anschlussvertrages und der Bezahlung der Anschlusskosten.

5.7 Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen

Verlangt ein Kunde eine höhere Leistung, so dass ein bestehender Anschluss erweitert werden muss, werden die entstehenden Anschlusskosten gemäss Ziffer 5.6 ermittelt und dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Leistung des bereits bestehenden Anschlusses wird beim Anlagenkostenbeitrag gutgeschrieben.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung oder Weiterversorgungsleitungen bedingen, oder solche aus anderen Gründen auf dessen Veranlassung erfolgen, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

5.8 Provisorische Anschlüsse

Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Anschlusspunkt im Verteilnetz zu Lasten des Kunden.

5.9 Unbenutzte Anschlussleitung

Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, kann WWZ diese Leitung ausser Betrieb setzen. Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden von WWZ auf Kosten des Grundstückseigentümers abgetrennt und verschlossen. Die mit der Erstellung dieser Leitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Zuleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Grundstückseigentümers.

5.10 Fernwirkanlagen

WWZ betreibt zur Steuerung, Messung und Regelung der Wärme- resp. Kälteabgabe sowie anderen Einrichtungen Fernwirkanlagen. Die Ausgestaltung und Nutzung dieser Anlagen ist Sache der WWZ. Kundenspezifische Daten dürfen für technische, betriebliche und weitere Optimierungen verwendet werden.

6. Übergabe- oder Grenzstellen

6.1 Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse werden entweder in den technischen Anschlussbedingungen (TAB Wärme und Kälte) oder in den Anschluss- und Lieferverträgen geregelt.

Jeder Eigentümer erstellt, betreibt und unterhält die in seinem Eigentum stehenden Anlagen zu seinen Lasten.

Die Grundstückseigentümer haben WWZ den für den Einbau der Übergabestation erforderlichen und geeigneten Platz sowie die elektrische Energie für den Betrieb der Übergabestation kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.2 Messeinrichtungen

Die für die Messung der Energie notwendige Übergabestation wird von WWZ geliefert und bleibt in ihrem Eigentum.

Wird die Übergabestation durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Plomben dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Übergabestationen verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt WWZ vorbehalten.

6.3 Messgenauigkeit

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

6.4 Wahl und Installation der Messapparate

Die Anforderungen an die Messapparate werden durch das Bundesamt für Messwesen und von WWZ festgelegt. Die Ausführung der Übergabestation ist Sache von WWZ.

Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss an die Übergabestation notwendigen Installationen nach den Vorgaben von WWZ zu erstellen.

Die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom jeweiligen Installations-eigentümer auf seine Kosten zu erstellen.

6.5 Zugang

Dem Personal oder Beauftragten der WWZ ist zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Zählerablesung, Störungsbehebung und Betrieb der Anlagen, der Zutritt zu allen mit Installationen versehenen Räumen jederzeit zu gewährleisten.

6.6 Amtliche Prüfung der Messapparate

Die periodischen Eichungen der Messeinrichtungen werden gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Messwesen durchgeführt. Zähler und Messapparate werden vor deren Inbetriebsetzung amtlich geprüft. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nimmt WWZ Revisionen und amtliche Neueichungen der Zähler und Messapparate vor. Diese Kosten gehen zu Lasten WWZ.

6.7 Überwachung, Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Übergabestation an WWZ sofort zu melden.

6.8 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Entscheid der zuständigen Behörde massgebend.

7. Hausinstallationen und Installationskontrolle

7.1 Vorschriften

Hausinstallationen müssen den aktuell gültigen Vorschriften und Normen entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet, ausgeführt und unterhalten werden.

7.2 Ausführungsberechtigte

Hausinstallationen dürfen nur durch fachkundige Installationsfirmen erstellt, geändert oder ausgebessert werden.

7.3 Meldepflicht

Änderungen der Hausinstallationen sind nur bewilligungspflichtig, wenn davon die technischen Anschlussbedingungen (TAB) oder der Wärmelieferungsvertrag tangiert werden. Bewilligungen sind mit einer Installationsanzeige bei WWZ einzuholen.

7.4 Instandhaltung der Hausinstallationen

Der Kunde hat die sekundärseitigen Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für die unverzügliche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch einen Fachmann beheben zu lassen.

7.5 Inbetriebnahme und Kontrollen der Hausinstallationen

Die Inbetriebnahme der sekundärseitigen Installationen ist WWZ mindestens zwei Wochen im Voraus zu melden.

Die Hausinstallationen können durch Organe der WWZ und zu deren Lasten kontrolliert werden.

7.6 Nachkontrollen

Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbefund festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgt durch Organe der WWZ eine Nachkontrolle. Die Kosten für die Nachkontrolle werden dem Installationseigentümer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbefund festgehalten und dem Installationseigentümer zur sofortigen Behebung gemeldet. Dazu wird eine letzte Frist angesetzt. Verstreicht auch diese ohne Mängelbehebung, behält sich WWZ die Einstellung der Lieferung und die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

7.7 Haftung

Der Kunde haftet für sekundärseitige Installationen. Allfällige Schäden an der Übergabestation durch den Betrieb der sekundärseitigen Installationen gehen zu Lasten des Kunden.

7.8 Mangelhafte Installationen

Mangelhafte Installationen und Geräte, die eine Personen- oder anderweitige Gefahr darstellen, können durch die Organe der WWZ ohne vorherige Mahnung von der Installation oder vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

7.9 Zutrittsrecht

Dem Personal oder Beauftragten der WWZ ist zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Störungsbehebung und Betrieb der Anlagen, der Zutritt zu allen mit Installationen versehenen Räumen jederzeit zu gewährleisten.

7.10 Massnahmen bei Unterbrechungen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Anlagen sowie Unfälle zu vermeiden, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druck- oder Temperaturschwankungen entstehen können. Bei Lieferunterbrüchen sind die Anlagen als in Betrieb stehend zu betrachten.

8. Verrechnung und Inkasso

8.1 Verrechnung

Für die Feststellung des Wärme- oder Kälteverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt elektronisch oder durch Beauftragte der WWZ gemäss den Tarif- und Preisbestimmungen.

8.2 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Wärme- oder Kälteverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Verbrauchs.

8.3 Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Wärme- oder Kältebezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, berichtet. Ein festgestellter Mehrbezug ist durch den Kunden nachzubezahlen; ein festgestellter Minderbezug ist dem Kunden durch WWZ abzugelten.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse durch WWZ geschätzt.

8.4 Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigem Wärme- oder Kältebezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8.5 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung aller Leistungen erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.

Die Rechnungsstellung für Wärme- oder Kältelieferungen an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von WWZ zu bestimmenden Zeitabständen. WWZ behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Unabhängig von den periodischen Zählerablesungen ist WWZ berechtigt, Akonto-Rechnungen auszustellen und vom Kunden deren fristgerechte Zahlung, welche nach Ansicht der WWZ eine genügende Deckung bietet, zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Wärme- oder Kältebezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem zu Lasten des Kunden einzubauen.

Soweit auf den Rechnungsformularen keine anderen Fälligkeitstermine genannt werden, sind die Rechnungen spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5 % geschuldet.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist WWZ berechtigt, Säumigen zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto, Inkasso- und Betreuungskosten, Ein- und Ausschaltgebühren usw. in Rechnung zu stellen. Die aktuellen Mahngebühren sowie zusätzlich anfallende Kosten sind auf der Webseite www.wwz.ch aufgeführt.

WWZ hat ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus den Liefer- und Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit. Dies gilt auch für erbrachte Sicherheiten.

Die Einstellung der Belieferung des Kunden durch WWZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber WWZ. Aus der begründeten Einstellung der Wärme- resp. Kältelieferung durch WWZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8.6 Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der WWZ aus Wärme- oder Kältelieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

8.7 Eigentumswechsel

Handänderungen von Grundstücken, sind vom bisherigen Eigentümer frühzeitig und schriftlich zu melden und anschliessend mit dem Grundbuchauszug zu belegen.

Erfolgt eine Handänderung ohne Meldung an WWZ, haftet der bisherige Eigentümer für die Bezahlung des Wärme- oder Kälteverbrauchs.

8.8 Anmeldung

Der Eigentümer oder die von ihm bezeichnete Verwaltung hat den WWZ den Bezug von Neubauten zu melden.

Die wechselseitige Liefer- und Zahlungspflicht zwischen dem Kunden und den WWZ beginnt mit der Freischaltung der Übergabestation durch die WWZ.

8.9 Abmeldung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ kann innerhalb der vertraglich festgelegten Frist gekündigt werden.

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung verbleiben alle geleisteten Anschlusskosten bei WWZ.

Der Kunde haftet für alle Forderungen der WWZ bis zum Ende dieses Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und WWZ.

Muss ein Hausanschluss demontiert werden, ist dies WWZ ein Monat vor Ausführung zu melden.

8.10 Nichtbenützung des Anschlusses

Wird ein Anschluss vorübergehend nicht genutzt, sind die verbrauchsabhängigen Preiselemente geschuldet.

8.11 Wiederinbetriebsetzung der Anlagen

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist WWZ rechtzeitig zu verständigen, mindestens zwei Wochen im Voraus. Die damit verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Grundsatz

Alle nicht ausdrücklich freigeschalteten Apparate oder Leitungen sind als unter Druck stehend und mit Wärme oder Kälte versorgt zu behandeln.

9.2 Sicherheitsmassnahmen

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind folgende Sicherheitsmassnahmen zu treffen:

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Grundstückeigentümer, Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei WWZ über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von WWZ bezeichneten und auf andere Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist WWZ vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

9.3 Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen

Bei aussergewöhnlichen Erscheinungen sind die Wärme- resp. Kältezufuhr durch die Ventile im Vor- und Rücklauf beim Hauseintritt zu schliessen, der WWZ-Störungsdienst unverzüglich zu benachrichtigen und sachdienliche Feststellungen mitzuteilen.

Bei Gefahr ist die Wärme- resp. Kältezufuhr durch Schliessen der Ventile im Vor- und Rücklauf zu unterbrechen.

9.4 Meldung von Defekten

Wer Störungen oder auffällige Erscheinungen an Anlagen und im WWZ-Netz, oder eine Gefährdung dieser Anlagen und des Netzes durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, WWZ so rasch als möglich zu verständigen.

9.5 Hinweisschilder

WWZ ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werk-einrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen oder auf Pfosten und in Gebäuden ohne Entschädigung zu montieren.

10. Haftung und Versicherung

10.1 Haftungsbegrenzung

WWZ haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:

- seitens WWZ nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf einen Ausfall oder eine Beschädigung der Anlagen der WWZ durch Dritte zurückzuführen sind;
- die Vorlieferanten von Primärenergie ihrer Lieferungspflicht nicht nachkommen können.

10.2 Grundeigentümer-, Werkeigentümer- und Produkthaftung

Eine allfällige Haftung von WWZ richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftung. Der Eigentümer der jeweiligen Anlage trägt die Grundeigentümer- und/oder Werkeigentümerhaftung.

10.3 Schadenersatzansprüche

WWZ behält sich vor, die Verursacher von Schäden an ihren Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.

10.4 Versicherungspflicht

Jeder Eigentümer ist für die Versicherung seiner Anlagen und der daraus entstehenden Risiken zu seinen Lasten verpflichtet.

Die Versicherung gegen Sachschäden der von WWZ installierten Übergabestation geht zulasten der WWZ.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11.2 Änderung der technischen Anschlussbedingungen

Die Änderungen der technischen Reglemente (beispielsweise TAB) sind auf neu zu erstellende Anlagen anwendbar, aber auch, wenn im Laufe eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen wesentlich umgebaut werden.

11.3 Abänderung

WWZ ist berechtigt, die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) im Rahmen der Konzessionsverträge und gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

11.4 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme und Kälte) wurden vom Verwaltungsrat der WWZ am 16. März 2017 genehmigt. Sie treten am 31. März 2017 in Kraft und ersetzen die ALB-Wärme vom Januar 2011.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften